

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom

26. Nov.2010

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 25.11.2010 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), in der zur Zeit gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 10.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 14/98 vom 16.12.1998) in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht / Fälligkeit

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren.
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist(sind) der(die) Auftraggeber(in) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW).
Gebührensschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung.
Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 16.12.2009 außer Kraft.

.....

Gebührentarif

zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom

26.11.2010

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	290,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.220,00 €
c) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.525,00 €
d) Bestattungen in Grabkammern	1.220,00 €
e) Bestattungen in anonymen Grabstätten	1.525,00 €
f) Bestattungen in anonymen Grabkammern	1.525,00 €
g) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle	1.130,00 €

(2) Urnenreihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	400,00 €
b) nach vollendetem 5 Lebensjahr Verstorbene	400,00 €
c) Verstorbene in anonymen Grabstätten	440,00 €
d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen	440,00 €

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

a) je Grabstelle	2.620,00 €
b) Bestattung in Grabkammern	2.620,00 €
c) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen	1.130,00 €

(4) Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung

Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig.
Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig.

Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.

(5) Urnenwahlgrabstätten

a) Grabstelle	860,00 €
b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen	440,00 €

(6) Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:

je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)

je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)

(7) Verlängerung des Nutzungsrechtes

infolge der Überschreitung der Ruhezeit:

je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)

je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)

II. Gebühren Grabbereitung

Die Gebühren betragen bei

(1) Reihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	430,00 €
c) Aschurnen	150,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	300,00 €

Bestattungen in anonymen Reihengrabstätten

f) bei Erdbestattung	430,00 €
g) bei Bestattung in Grabkammern	300,00 €
h) bei Urnenbestattung	150,00 €

(2) Wahlgrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	430,00 €
c) Aschurnen	150,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	310,00 €

(3) Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	300,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	690,00 €

für die Zweitbestattung

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	430,00 €

III. Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbetten eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.120,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	560,00 €
c) Aschurnen	210,00 €

(2) Ausgraben eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	830,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	430,00 €
c) Aschurnen	130,00 €

IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1)	Benutzung des Aufbahrungsraumes	50,00 €
(2)	Benutzung der Trauerhalle	80,00 €
(3)	Unterstellung ohne Dekoration	40,00 €

V. Sonstige Gebühren

(1)	Benutzung einer Kühlzelle	330,00 €
(2)	Benutzung des Sezierraumes/rituelle Waschungen	400,00 €
(3)	Orgelspiel während der Trauerfeier	40,00 €
(4)	Nutzung der Orgel (ohne Organist)	10,00 €
(5)	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	10,00 €
(6)	Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr	20,00 €

Für die gewünschten Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 100 %.